



Weisungen für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs

Ausgabe 2010 – Seite 1

Reg.-Nr. 1.26.00 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt aufgrund der Artikel 29 und 41 seiner Statuten folgende Weisungen für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs:

1. Grundlagen

1.1 Vorbemerkungen

Es gelten die jeweils gültigen Dokumente in Dopingfragen; soweit für die Umsetzung der vorliegenden Weisungen anwendbar, können sie auf der Website des SSV eingesehen werden (www.swissshooting.ch > Sport > Doping).

Anderslautende Regelungen der ISSF im Bereich der Bekämpfung des Dopingmissbrauchs bleiben vorbehalten.

1.2 Auflistung der Grundlagen

- Doping-Statut der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) vom 15.11.2008
- Ausführungsbestimmungen (AFB) zum Doping-Statut von Antidoping Schweiz
- Unterstellungserklärung
- Formular Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken
- Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden von Antidoping Schweiz (Dopingliste; vgl. www.antidoping.ch)
- Regelungen der International Shooting Sport Federation (ISSF; u.a. im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen zu therapeutischen Zwecken [ATZ] für die Anwendung von Betablockern)
- Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (Statuten SSV; Dok Reg Nr. 1.13.00 d)
- Reglement Spitzensport des SSV (Regl LSP; Dok Reg Nr 7.21.00 d)
- Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Regl DRK; Dok Reg Nr 1.31.00 d)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS, Dok. Reg Nr 2.10.01 – 2.10.05 d)
- Reglemente und Ausführungsbestimmungen (AFB) der Verbandswettkämpfe (VWK; inkl. Eidg. Schützenfeste), die gemäss den vorliegenden Weisungen des SSV der Dopingaufsicht unterstellt werden (vgl. Beilage).

2. Zuständigkeiten

Der SSV wendet im Bereich von Dopingprävention und Dopingbekämpfung die Verfahren von Swiss Olympic bzw. von Antidoping Schweiz an (vgl. Art. 41 der Statuten SSV).

Der SSV kann Dopingkontrollen für alle Schiessanlässe gemäss Beilage anordnen (Kontaktstelle: Antidoping Schweiz, Postfach 606, 3000 Bern 22).

Antidoping Schweiz kann gemäss Doping-Statut von Swiss Olympic im Rahmen von Schiessanlässen, ausserhalb von Wettkämpfen sowie bei zurückgetretenen Sportlern, die im Kontrollpool verbleiben, Dopingkontrollen jederzeit durchführen.

3. Grundverantwortung

Die Kaderangehörigen und die lizenzierten Vereinsmitglieder tragen soweit sie den Dopingregelungen von Swiss Olympic und SSV unterstellt sind die Verantwortung dafür, dass sie über die Dopingbelange informiert sind und die entsprechenden Bestimmungen einhalten.

Verstösse gegen die Dopingregelungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic werden durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic geahndet (Doping-Statut Artikel 10).

4. Organisation der Dopingmassnahmen im SSV

4.1 Gesamtverband

Der Chef Spitzensport des SSV

- ist Verantwortlicher für die Umsetzung der Massnahmen im Dopingbereich auf Stufe Gesamtverband.
- koordiniert die Zusammenarbeit in allen Dopingbelangen mit den technischen Abteilungen sowie den Servicebereichen der Geschäftsstelle des SSV und stellt sicher:
 - Die zeitgerechte Information sowie die Nachführung von Dokumenten.
 - Die Kontrolle der Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Ausschreibungen usw. für die bezeichneten VWK (vgl. Beilage).
 - Die laufende Bedienung der betroffenen Organe mit den neusten Informationen sowie den erforderlichen Dokumenten und Formularen.

Der Chef Spitzensport kann sich

- durch die technischen Abteilungen sowie die Servicebereiche der Geschäftsstelle dokumentieren lassen;
- Einfluss auf fachtechnisch falsche oder unvollständige Ausführungen in den Ausbildungsmodulen und Dokumenten für die VWK im Zusammenhang mit Doping und Dopingbekämpfung nehmen.

4.2 Kompetenzzentrum Spitzensport (KZen SpS)

Der Chef Spitzensport des SSV

- ist verantwortlich für alle Massnahmen im Bereich Doping innerhalb des KZen SpS.
- koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Verbandsarzt, den Trainern sowie den Athleten und stellt sicher:

- Die Information der Trainer und der Betreuer der Teams.
- Den Erlass von AFB für die Regelung der Prozesse innerhalb des KZen SpS.
- Die laufende Bedienung der Kaderangehörigen, Trainer und Betreuer mit den neuesten Informationen sowie den erforderlichen Dokumenten und Formularen.

4.3 Breitensport und Ausbildung

- *Der Servicebereich (SB) Schiessen*
 - ist verantwortlich für alle Massnahmen im Bereich Dopingbekämpfung innerhalb der SB der Geschäftsstelle und deckt damit den gesamten Breitensport ab.
 - stellt die Detailregelungen für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs im Rahmen der VWK sicher (z.B. Berücksichtigung in Dokumenten, Informationen vor den Wettkämpfen, Bereitstellen von Räumlichkeiten für Kontrollen).
- *Der SB Ausbildung/Nachwuchsförderung*
 - stellt sicher, dass in allen Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Fortbildungskursen (insbesondere in der Trainerausbildung) entsprechende Module mit den sachdienlichen und aktuellen Informationen über Dopingprävention und -bekämpfung vermittelt werden.
 - stellt die Detailregelungen für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs innerhalb des Bereichs Nachwuchsförderung sicher.

5. Differenzierung

5.1 Athleten des KZen SpS

Antidoping Schweiz teilt die Athleten des KZen SpS je nach Leistungsniveau in einen registrierten Kontrollpool (RTP), einen nationalen Kontrollpool (NTP) und einen allgemeinen Kontrollpool (ATP) ein.

Der Chef Spitzensport regelt die Einzelheiten für das Meldeverfahren für Athleten des KZen SpS. Qualifizieren sich Kaderangehörige für Titelwettkämpfe oder Olympische Spiele werden sie gemäss den Weisungen von Antidoping Schweiz einem Kontrollpool zugewiesen.

Die Mitglieder der Nationalkader Elite (Nationalkader A - C) und Junioren (Junioren Nationalkader A - C) unterzeichnen den Verzicht auf jede Form von Doping zusammen mit der Kadervereinbarung des KZen SpS.

Es wird betr. der Meldepflicht auf die AFB für Dopingkontrollen (Teil „Meldepflichten“) von Antidoping Schweiz verwiesen.

5.2 Lizenzierte Vereinsmitglieder

Unter den „lizenzierten Vereinsmitglieder“, sind alle Schützinnen und Schützen zu verstehen, die an Schiessanlässen gemäss den RSpS des SSV teilnehmen.

Auf die Unterzeichnung der Unterstellungserklärung über den Verzicht auf jede Form von Doping für die SM des SSV (vgl. Ziff. 4.3) kann nach Absprache mit Antidoping Schweiz verzichtet werden.

6. Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

6.1 Grundsätzliches

Der SSV unterscheidet zwischen folgenden drei Stufen:

1. Kaderathleten
2. Lizenzierte Vereinsmitglieder, die an VWK gemäss Beilage teilnehmen
3. Lizenzierte Vereinsmitglieder, die an VWK teilnehmen, die nicht in der Beilage genannt werden.

6.2 Detailregelungen für die drei Stufen

6.2.1 Kaderathleten des KZen SpS

In besonderen medizinischen Fällen stellen Athleten des KZen SpS im registrierten Kontrollpool das Gesuch für eine ATZ vorgängig einer Behandlung (in der Regel 21 Tage vor dem Beginn der Behandlung) Antidoping Schweiz zur Beurteilung zu. Der Chef SpS regelt die Einzelheiten.

6.2.2 Lizenzierte Vereinsmitglieder, die keinem Kader angehören

Lizenzierte Vereinsmitglieder können eine ATZ

- a. vorgängig beantragen, wenn sie an VWK des SSV gemäss Beilage teilnehmen wollen.
- b. nachträglich beantragen, d.h. nach einem entsprechenden Laborbefund oder nach Aufforderung durch Antidoping Schweiz, wenn sie an VWK des SSV teilnehmen wollen, die in Beilage nicht genannt werden.

Die medizinischen Abklärungen müssen vor der Behandlung erfolgen, die Unterlagen müssen jedoch nicht vorgängig bei Antidoping Schweiz eingereicht werden.

6.3 Gewährung von ATZ für Betablocker

6.3.1 Verfahren

Das Verfahren ist für die vorgängige und die nachträgliche Antragstellung identisch.

Das Formular „ATZ“ ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen; unvollständig ausgefüllte Gesuche können unbehandelt zurückgewiesen werden.

Die Teilnahme an VWK des SSV ist möglich, bis ein Gesuch um eine ATZ rechtskräftig entschieden ist. Vorbehalten bleibt eine provisorische Suspendierung nach einem positiven Analyseresultat.

6.3.2 ATZ für Athleten des KZen SpS

Die Gewährung einer ATZ für Betablocker für registrierte Athleten des KZen SpS (Elite und Junioren) **ist in der Regel ausgeschlossen** (vgl. Ziffer 6.1.1).

6.3.3 ATZ für unter 40-jährige lizenzierte Vereinsmitglieder

An unter 40-jährige lizenzierten Vereinsmitglieder kann in der Regel keine ATZ ausgestellt werden; vorbehalten bleibt eine positive Beurteilung im Einzelfall durch Antidoping Schweiz.

6.3.4 ATZ für über 40-jährige lizenzierte Vereinsmitglieder

Gemäss den Regeln der ISSF sind ATZ für Betablocker für Wettkämpfe, die nach SSV ausgeschrieben sind bei Behandlung einer nachgewiesenen Erkrankung bei über 40-jährigen Teilnehmenden möglich (vgl. Dopingliste; Ziffer III/Bst. P2).

Der Antragsteller hat mit Arzteugnis nachzuweisen, dass

- die Behandlung der Erkrankung mit einem anderen Medikament nicht möglich ist und der therapeutische Zweck ausschliesslich mit Betablocker zu erreichen ist.
- die Anwendung der verbotenen Substanz oder Massnahme keine Leistungssteigerung bewirkt, ausser derjenigen, die man nach der Behandlung einer echten Erkrankung mit erlaubten Mitteln und einer Genesung erwarten kann.

6.3.5 Erteilung bzw. Abweisung einer ATZ

Anstelle einer ATZ kann die sachzuständige Kommission von Antidoping Schweiz den Einsatz anderer Medikamente vorschlagen und gleichzeitig den Entscheid für oder gegen eine ATZ hinausschieben.

Der erstinstanzliche Entscheid über die Erteilung oder Ablehnung einer ATZ liegt bei Antidoping Schweiz. Ein Antrag auf eine ATZ bedeutet nicht gleichzeitig die Gewährung einer ATZ, d.h. es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer ATZ.

Der Rechtsweg gegen Erteilung oder Ablehnung einer ATZ ist in den gegebenenfalls anwendbaren Reglementen der ISSF, im Doping-Statut von Swiss Olympic sowie in den AFB von Antidoping Schweiz festgeschrieben.

Wird eine ATZ letztinstanzlich abgelehnt wird im Entscheid festgelegt, wie das Vergehen gegen die Dopingvorschriften geahndet wird (z.B. Sperrung der Lizenz, Busse, Übernahme von Verfahrenskosten).

7. Kosten

Wer die Dopingkontrollen anordnet trägt die anfallenden Kosten, d.h.

- Antidoping Schweiz, wenn die Kontrollen von ihr angeordnet werden.
- der SSV, wenn er Antidoping Schweiz mit Kontrollen beauftragt.

8. Informationen

Informationen über Dopingbelange sind den Grundlagen gemäss Ziffer 1.2 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Website www.antidoping.ch von Antidoping Schweiz verwiesen.

Für Fragen zum Dopingmissbrauch sowie über die Zulässigkeit von pharmakologisch-medizinischen Massnahmen (u. a. Einnahme von Medikamenten; z.B. blutdrucksenkende Medikamente, aber nicht Betablocker) steht die 24-Stunden-Doping-Hotline zur Verfügung (Telefon 0900 567 587 [Fr. 1.-/Min]).

9. Dokumente

Die Basisdokumente gemäss Ziffer 1.2 der vorliegenden Weisungen (insbesondere das Formular für das Beantragen einer ATZ) können

Zusammenstellung der VWK mit vorgängiger Bewilligungspflicht für ATZ

(Beilage zu den Weisungen für Bekämpfung des Dopingmissbrauchs)

Folgende Finalanlässe* von Verbandswettkämpfen, die mit der Vergabe von Meistertiteln abgeschlossen werden, werden der vorgängigen Bewilligungspflicht für ATZ unterstellt:

Meisterschaften/Wettkämpfe	10m	25m	50m	300m	Besonderes
Schweizer Meisterschaften . 10m Indoor . 25/50/300m Outdoor	X	X	X	X	10m Luftgewehr und Luftpistole 50m und 300m Gewehr 25m und 50m Pistole
Schweizermeisterschaften Fünfschüssige Luftpistole	X				Wettbewerbe . Klappscheiben . Standard Elite und Junioren
Gruppenmeisterschaften . Gewehr . Pistole	X	X	X	X	300m Gewehr: inkl. SGM Jungschützen und Junioren
Mannschaftsmeisterschaften Gewehr	X		X		Elite
Schweizer Sektionsmeisterschaften . Gewehr . Pistole		X	X	X	Elite (offene Klasse)
Kniendmeisterschaft Gewehr	X				Elite, Jugend und Junioren sowie Veteranen
Verbandsmatch Gewehr	X		X		Elite und Junioren
Einzelmeisterschaften Pistole	X				Nur Jugend und Junioren
Einzelmeisterschaften Pistole			X		Elite, Jugend und Junioren
Schützenkönig-Ausstiche	X	X	X	X	Eidg. Schützenfeste
Ständematch . 300m Gewehr . 25m und 50m Pistole		X	X	X	Eidg. Schützenfest
* Die Wettkämpfe, die als Qualifikation für Finals der Verbandswettkämpfe dienen, werden nicht der vorgängigen Bewilligungspflicht für ATZ unterstellt.					